



## VERGLEICHAUSFERTIGUNG

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

vertreten durch

Dr. Sebastian Schumacher  
Mohsgasse 2/5a  
1030 Wien  
Tel.: 01 890 89 65, Fax: 01 890 89 65 - 99  
(Zeichen: BAK/Magenta-Entgelte)

#### Beklagte Partei

T-Mobile Austria GmbH  
Rennweg 97-99  
1030 Wien  
Firmenbuchnummer 171112k

vertreten durch

DORDA Rechtsanwälte GmbH  
Universitätsring 10  
1010 Wien  
Tel.: 533 47 95-0, Fax: 533 47 97  
(Zeichen: MAGE-BAK2)

#### Wegen:

EUR 37.500,00 samt Anhang (Unterlassung (EUR 32.000,--) + Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--))

Die Parteien haben bei der Tagsatzung vom 16.5.2025 vor dem Handelsgericht Wien nachstehenden

## TEILVERGLEICH

abgeschlossen:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern binnen drei Monaten zu unterlassen und es weiters zu ab sofort unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

**Klausel 5A**

„Wenn der Zahlungsverzug vom Kunden verschuldet wurde, ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt die angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in der Höhe von EUR 17,44 in Rechnung zu stellen. Ist das eingemahnte Entgelt geringer als dieser Betrag, so sind die Mahnspesen mit der Höhe des eingemahnten Entgeltes begrenzt“

**Klausel 5B**

„Mahnkosten (1. Zahlungserinnerung) € 4,90“

**Klausel 5C**

„Mahnkosten (jede weitere Zahlungserinnerung) € 10,00“

**Klausel 5D**

„Mahnstopp € 5,00“

**Klausel 6**

„Bezahlt der Kunde trotz Mahnung nicht, dann ist T-Mobile berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich ab Fälligkeit der Rechnung zu verrechnen, sofern der Zahlungsverzug vom Kunden verschuldet wurde.“

**Klausel 7B**

„Bearbeitungsentgelt für rückgewiesenen Bankeinzug € 20,00“

**Klausel 7C**

„Bearbeitungsentgelt für rückgewiesenen Bankeinzug (bis zu) € 20,00“

**Klausel 8A**

„T-Mobile ist berechtigt, pro Zahlungsvorgang, der manuell zugeordnet werden muss, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 20,- zu verrechnen.“

**Klausel 8B**

„Bearbeitungsentgelt für die manuelle Zuordnung einer Zahlung € 20,00“

**Klausel 8C**

„Bearbeitungsentgelt für die manuelle Zuordnung einer Zahlung (bis zu) 20,00“

**Klausel 10A**

„Kartentausch, SIM-Ersatz bei Verlust € 10,00“

**Klausel 10B**

„SIM-Kartentausch \*, SIM-Ersatz bei Verlust € 10,00“

**Klausel 11**

„Deaktivierung Mobilsprachbox\* € 5,00“

**Klausel 12A**

„Terminverschiebungsgebühr € 38,00“

**Klausel 12B**

„Terminverschiebungsentgelt 38,00“

**Klausel 14**

„Ein wichtiger Grund, der T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor (...)

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung bzw. Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens (wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse) - für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt dieser Punkt nur für den Fall, dass mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber T-Mobile einhergeht. Weiters bleibt § 25a IO hiervon unberührt;“

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 55**

**Wien, 16. Mai 2025**

**Mag. Andreas Pablik, LL.M., Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG